

**TOP: Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Beschlussvorlage Nr. 069/2018

Produkt: 010 080 010 Finanzmanagement

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

14.05.2018

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: siehe hierzu die Informationen der Begründung sowie der beigefügten Anlagen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:         /         /

Laufend:         /         /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Haushaltsrechtliche Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung

**Beschlussvorschlag:**

Der dem Rat gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitete Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018 wird zur Beratung und anschließenden Empfehlung an den Hauptausschuss verwiesen.

## **Begründung:**

### 1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 05.02.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 16.02.2018 erteilt worden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 28.02.2018 ist die Haushaltssatzung 2018 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung kann gemäß § 81 GO NRW nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Eine Nachtragssatzung ist insbesondere dann zu erlassen, wenn rechtlich bedeutsame Anpassungen der Haushaltssatzung vorzunehmen sind, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen.

### 2. Haushaltsrechtlich relevanter Sachverhalt

In 2015 hatte die Stadt Lüdenscheid der Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE) ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 16,86 Mio. € mit einer Endfälligkeit zum 31.01.2020 gewährt. Die entsprechende Darlehensgewährung war haushaltsrechtlich den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzuordnen. Aktuell gibt es Überlegungen, das Darlehen in Höhe von 8,43 Mio. € – und damit in Höhe von 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages – bis 2022 fortzuführen. Zum Hintergrund dieser Überlegungen wird auf den Vorbericht zum Nachtrag verwiesen.

Bei der modifizierten Fortführung könnte es sich um eine (Teil-)Umschuldung bzw. Prolongation des aktuellen Darlehens oder um die Gewährung eines neuen Darlehens handeln. Die Auslegung ist haushaltsrechtlich insoweit von Bedeutung, da hierfür unterschiedliche haushaltsrechtliche Voraussetzungen vorliegen müssen, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll. Eine Klärung dieser rechtlichen Frage konnte auch unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht nicht zweifelsfrei erfolgen. Auf weitere diesbezügliche Erörterungen kann jedoch verzichtet werden, da durch den Erlass einer Nachtragssatzung auf jeden Fall die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Fortführung des Darlehens geschaffen werden.

Ob eine modifizierte Darlehensfortführung überhaupt erfolgen soll, bleibt einer separaten Entscheidung des Rates der Stadt Lüdenscheid vorbehalten.

### 3. Veränderungen gegenüber der Ursprungssatzung

Im Falle der modifizierten Darlehensfortführung würde sich der Rat der Stadt Lüdenscheid in 2018 zur Leistung einer investiven Auszahlung im Jahr 2020 verpflichten. Hierzu bedarf es einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung, der sogenannten Verpflichtungsermächtigung nach § 85 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Dem entsprechend soll der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen durch die vorgelegte Nachtragssatzung um 8,43 Mio. € erhöht werden.

Über die Anpassung der Haushaltssatzung hinaus sind einige Veränderungen in der mittelfristigen Finanzplanung (vergleiche § 84 GO NRW) vorzunehmen:

- Darlehensauszahlung in Höhe von 8,43 Mio. € in 2020;
- eigene Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Darlehens in Höhe von 8,43 Mio. € in 2020;
- Zinserträge in den Jahren 2020 bis 2022 aus der Darlehensgewährung;
- Zinsaufwendungen in den Jahren 2020 bis 2022 im Zusammenhang mit der eigenen Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Darlehens.

Während der Zinssatz für das ENERVIE-Gesellschafterdarlehen bereits in 2018 feststehen wird, können die aus der Aufnahme des Refinanzierungskredits zu erwartenden Zinsaufwendungen für den Zeitraum 2020 bis 2022 nur geschätzt werden, da die Kreditaufnahme voraussichtlich erst in 2020 erfolgen kann.

Der beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung sowie die weiteren Anlagen berücksichtigen die vorstehend dargestellten Sachverhalte.

#### 4. Vorgesehene Beratungsfolge

Für das weitere Verfahren ist folgender Terminplan vorgesehen:

a) Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Nachtragssatzung am	23.05.2018
b) Ablauf der Einwendungsfrist für Einwohner und Abgabepflichtige	06.06.2018
c) Beratung im Hauptausschuss am	11.06.2018
d) Verabschiedung durch den Rat am	11.06.2018

Lüdenscheid, den 25.04.2018

*gez. Dzewas*

Dieter Dzewas